



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt **10/2013**

Verfahrensordnung zur **Besetzung von Professuren**

INHALT:

	Seite
Personalangelegenheiten	-
• Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren	3
• Anlage 1: Inhalt der Berufungsakte	12
• Anlage 2: Schreiben des MWK vom 10.01.2007 über Berufungen von Professorinnen und Professoren	13

Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren

Der Senat der Universität Vechta hat in seiner 24. Sitzung vom 24.04.2013 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die folgende Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Grundsätze	
§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen	4
§ 2 Befangenheitsgrundsätze	4
II. Vorbereitung des Verfahrens	
§ 3 Stellenzuordnung und Profilpapier	4
§ 4 Ausschreibung	5
III. Verfahren in der Berufungskommission	
§ 5 Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission	5
§ 6 Konstituierende Sitzung	6
§ 7 Verfahren nach Eingang der Bewerbungen, Vorauswahl	6
§ 8 Begutachtung	7
§ 9 Beschluss über die Vorbereitung des Berufungsvorschlages	7
IV. Abschluss des Verfahrens	
§ 10 Stellungnahme des Senats	7
§ 11 Entscheidung des Präsidiums	7
§ 12 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Berufungsvorschlages	8
§ 13 Unterrichtung der unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber	8
V. Abweichende Regelungen für Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht	
§ 14 Besondere Bestimmungen	8
§ 15 Berufung einer Juniorprofessorin eines Juniorprofessors auf eine Professorenstelle („Tenure Track“)	8
§ 16 Berufung einer Professorin eines Professors auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer („Entfristung“)	9
§ 17 Berufung einer Professorin eines Professors auf eine höherwertige Professorenstelle („Anhebung“)	9
§ 18 Berufung auf eine Professur, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird	9
§ 19 Berufung einer in besonderer Weise qualifizierten Persönlichkeit	9
VI. Sonstiges	
§ 20 Antrittsvorlesung	10
§ 21 Schlussbestimmungen	10
Anhang	
Anlage 1: Inhalt der Berufungsakte	12
Anlage 2: Schreiben des MWK vom 10.01.2007 über Berufungen von Professorinnen und Professoren	13

I. Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren im Sinne der §§ 25 bis 28 NHG (Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren auf Zeit).
- (2) ¹Grundlage dieser Ordnung sind die Bestimmungen des Nds. Hochschulgesetzes i.d.F.v. 19.06.2010. ²Ferner finden die Vorschriften der Grundordnung und der allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Vechta in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung, sofern diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthält.
- (3) Die Bestimmungen des Schwerbehindertenrechtes sowie die Regelungen des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, insbesondere zur Gleichstellung sind zu beachten.
- (4) ¹Berufungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln. ²Die Erfordernisse des Persönlichkeitsschutzes, der Chancengleichheit und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 2 Befangenheitsgrundsätze

- (1) ¹Die bisherige Stelleninhaberin/der bisherige Stelleninhaber darf an dem Berufungsverfahren weder entscheidend noch beratend mitwirken, insbesondere nicht am Ausschreibungstext mitwirken, nicht der Berufungskommission angehören oder im Senat mitwirken. ²Zulässig ist ein rückblickender Bericht über die bisherigen Aufgaben.
- (2) An einer Beratung oder Entscheidung der am Verfahren beteiligten Gremien darf ein Mitglied oder eine sonstige Person nicht mitwirken, wenn die Beratung bzw. Entscheidung dem Mitglied bzw. der Person selbst, seiner Ehegattin/seinem Ehegatten, der mit ihm oder ihr in lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft lebenden Person, Verwandten bis zum dritten, Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder von ihr/ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil bringen kann.
- (3) ¹Mitglieder der am Verfahren beteiligten Gremien bzw. am Verfahren beteiligte sonstige Personen, die als Betreuerinnen/Betreuer bei der Promotion oder Habilitation einer Bewerberin/eines Bewerbers, die oder der in die Vorauswahl gekommen ist, beteiligt waren, sind in der Regel vom weiteren Verfahren auszuschließen; sie werden durch Vertreterinnen/Vertreter ersetzt. ²Gleiches gilt für Personen, die in anderer Weise mit dem Werdegang der Bewerberin/des Bewerbers in so naher Verbindung stehen, dass eine völlige Neutralität nicht gewährleistet ist, dies gilt z.B. bei engen wissenschaftlichen Kooperationen wie der Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsamer Publikationen innerhalb der letzten zehn Jahre,
- (4) ¹Werden externe Gutachten eingeholt, so sind auch für diese Personen die Grundsätze der Absätze 1 - 3 anzuwenden. ²Liegen zu einer Bewerberin/einem Bewerber mindestens zwei externe Gutachten vor, so kann im Einzelfall zusätzlich ein entsprechend gekennzeichnetes Gutachten einer mit dem Werdegang verknüpften Person im Sinne des Abs. 3 eingeholt werden.

II. Vorbereitung des Verfahrens

§ 3 Stellenzuordnung und Profilpapier

- (1) Das Präsidium prüft unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten, ob die freiwerdende Stelle der Hochschulentwicklungsplanung der Universität entspricht.
- (2) Zu beachten ist dabei die mittel- und langfristige Ausrichtung der Entwicklungsplanung der Universität im Sinne eines gewünschten Lehr- und Forschungsprofils der Zukunft unter Berücksichtigung der fä-

cherübergreifenden Zusammenarbeit und die Integration der auszuscheidenden Professur in dieses Konzept.

- (3) Die bisherige Stelleninhaberin/ der Stelleninhaber ist an diesem Prozess nicht zu beteiligen.
- (4) ¹In einem Profildokument werden vom Institut, dem die Stelle zugeordnet ist, in Abstimmung mit dem Präsidium die Stellenanforderungen konkretisiert. ²Dieses beinhaltet die Denomination der Professur mit ihrer inhaltlichen Ausrichtung und Schwerpunkten, Kooperationsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Universität und die aus den Akkreditierungen hervorgegangenen Empfehlungen.
- (5) Das Profildokument dient als Grundlage des Ausschreibungstextes.

§ 4

Ausschreibung

- (1) ¹Der Ausschreibungstext wird in Abstimmung mit dem Präsidium vom Institut verfasst. ²Der Senat beschließt im Einvernehmen mit dem Präsidium und unter Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung den Ausschreibungstext. ³§ 2 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁴Das Fachministerium genehmigt den Ausschreibungstext.
- (2) ¹Die Professur ist öffentlich auszuschreiben. ²Die Fakultäten/Fachbereiche anderer Hochschulen können direkt über die Ausschreibung informiert werden. ³Über die Modalitäten entscheidet das Präsidium.
- (3) ¹Sofern in den Fällen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 – 5 NHG von einer Ausschreibung abgesehen werden soll, wird das Verfahren durch Beschluss des Senates nach Maßgabe des V. Abschnitts dieser Ordnung vorgenommen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird das Präsidium nach Stellungnahme des Senats die Zustimmung des Fachministeriums zum Absehen von der Ausschreibung beantragen.

III.

Verfahren in der Berufungskommission

§ 5

Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) ¹Zeitnah mit der Ausschreibung wird vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Berufungskommission gewählt. ²Der Senat nimmt insoweit gemäß § 36 Absatz 3 Satz 2 NHG die Aufgaben eines Fakultätsrates wahr. ³Die Amtszeit der Mitglieder endet mit der Rufannahme, mit der Ausschöpfung der von der Berufungskommission erarbeiteten Liste oder mit der Beendigung des Berufungsverfahrens aus anderen Gründen.
- (2) ¹Ist eine Professur im Institut für katholische Theologie zu besetzen, wird die Berufungskommission zeitnah mit der Ausschreibung -abweichend von Absatz 1- vom Institutsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium gebildet. ²Das Institut nimmt insoweit die Aufgaben einer Fakultät gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 NHG wahr. ³Das Verfahren in der Berufungskommission richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Abschnitts III. dieser Ordnung. ⁴Das weitere Verfahren richtet sich nach § 26 Absatz 2 Sätze 6 - 9 NHG i.V.m. Abschnitt IV. dieser Ordnung.
- (3) ¹Die Kommission besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern der Professorengruppe und je zwei Mitgliedern der Mitarbeiter-, Studierenden- und MTV-Gruppe; die MTV-Mitglieder haben kein Stimmrecht. ²Sie werden von den Senatsvertreterinnen und -vertretern der jeweiligen Gruppe gewählt. (Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen). ³Als weitere beratende Mitglieder gehören der Kommission die Schwerbehindertenvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte und eine/ein Präsidiumsbeauftragte/-beauftragter als Berufungsbeauftragte/r sowie ggf. eine Vertreterin/ein Vertreter der Stifterin/des Stifters bzw. der Forschungseinrichtung i.S.d. § 28 Absatz 1 Nrn. 5 und 6 NHG an. ⁴Zusätzliche beratende Mitglieder können bei fachlicher und/oder inhaltlicher Erfordernis vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium bestellt werden. ⁵Diese gehören der Kommission mit Rede- und Antragsrecht an und sind wie die anderen Mitglieder zu laden und zu informieren.

- (4) ¹Mindestens zwei Kommissionsmitglieder der Professorengruppe müssen Externe sein. ²Mindestens zwei Kommissionsmitglieder der Professorengruppe sollen Frauen sein. ³Insgesamt sollen vier stimmberechtigte Mitglieder Frauen sein. ⁴Eine Ausnahme der Regeln nach Satz 2 und 3 bedarf der Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten.
- (5) ¹Bei der Neustrukturierung eines Faches aus den Gründen des § 26 Absatz 3 Satz 1 NHG kann die Kommission nur aus externen Mitgliedern der Professorengruppe sowie gleichermaßen geeigneten Personen bestehen. ²Beratend gehören ihr je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und der Studierenden sowie die Schwerbehindertenvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte an.

§ 6

Konstituierende Sitzung

- (1) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch das dienstälteste interne Mitglied zeitnah nach der Wahl der Kommissionsmitglieder.
- (2) ¹Die Berufungskommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie ihre oder seine Stellvertretung. ²Sie können Nichtmitgliedern Rederecht einräumen.
- (3) Die Berufungskommission legt einen Zeitplan für das weitere Verfahren fest.
- (4) ¹Die Berufungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. ²Bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten, der Beurteilung der Listenfähigkeit und der Verabschiedung der Liste ist darüber hinaus auch die Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe erforderlich.

§ 7

Verfahren nach Eingang der Bewerbungen, Vorauswahl

- (1) Die eingegangenen Bewerbungen werden vom Präsidium auf die Erfüllung der gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen geprüft (§ 25 Absätze 1-3 NHG) und an die Kommissionsvorsitzende/den Kommissionsvorsitzenden weitergeleitet.
- (2) ¹Die Berufungskommission sichtet die eingegangenen Bewerbungen anhand eines am Profilpapier orientierten und von der Kommission schriftlich festgelegten Kriterienkataloges. ²Anhand des entsprechend zu formulierenden Katalogs ist im Denominationsbereich erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben insbesondere darzulegen, welche zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen die Bewerber/innen hinsichtlich ihrer pädagogisch-didaktischen Eignung nachweisen (§ 25 Absatz 2 Satz 1 NHG). ³Ebenfalls anhand des entsprechend zu formulierenden Katalogs ist bei nicht habilitierten Bewerberinnen oder Bewerbern insbesondere darzulegen, welche habilitationsadäquaten Leistungen nachgewiesen werden.
- (3) ¹Eine aktive Rekrutierung besonders geeigneter Bewerberinnen und Bewerbern ist durch Entscheidung der Berufungskommission möglich. ²Die zur Durchführung erforderlichen Schritte werden vom Präsidium im Einvernehmen mit der Berufungskommission koordiniert und protokolliert. ³Die Protokolle sind Bestandteil der Berufungsakte.
- (4) Die Berufungskommission beschließt über eine Vorauswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern und fordert von diesen weitere Unterlagen (z.B. Bücher, Aufsätze, Nachweise der pädagogischen Eignung) an.
- (5) Stellt das Präsidium auf Vorschlag der Berufungskommission fest, dass keine oder zu wenige geeignete Bewerbungen vorliegen, beschließt es über die Wiederholung der Ausschreibung unter Setzung einer Nachfrist.
- (6) ¹Die Berufungskommission lädt die in der Vorauswahl zu berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung ein. ²Die Zahl der Eingeladenen soll in der Regel nicht über sechs liegen. ³Sie legt die Termine, die Dauer und die Inhalte der Vorstellung fest.

- (7) ¹Die Vorstellung besteht in der Regel aus einem Fachvortrag mit Diskussion, einer Komponente mit Lehrbezug und einem Gespräch mit der Berufungskommission. ²Das Gespräch ist nicht hochschulöffentlich. ³Über Form und Umfang entscheidet die Berufungskommission.

§ 8

Begutachtung

- (1) Im Anschluss an die Vorstellung legt die Kommission die von ihr als listenfähig angesehenen Kandidatinnen und Kandidaten fest.
- (2) ¹Es werden in der Regel auf Vorschlag der Berufungskommission zwei vergleichende externe Gutachten angefordert. ²Sollte die Kommission mindestens drei externe Mitglieder haben, kann auf diese externen Gutachten verzichtet werden.
- (3) ¹Den externen Gutachterinnen und Gutachtern sind das Profilpapier, der Ausschreibungstext, die Bewerbungsunterlagen der Kandidatinnen und Kandidaten, die erforderlichen Einstellungs Voraussetzungen und der Kriterienkatalog zuzuleiten. ²Sie sind über die Einstellungs Voraussetzungen und den Kriterienkatalog zu unterrichten sowie über die Befangenheitsgrundsätze zu belehren. ³Sofern die Berufungskommission bzw. Auswahlkommission bereits eine vorläufige Reihung der Kandidaten vorgenommen hat, darf diese den Gutachterinnen und Gutachtern nicht mitgeteilt werden. ⁴Die Kommission räumt zur Erstattung der Gutachten eine Frist von maximal drei Monaten ein.

§ 9

Beschluss über die Vorbereitung des Berufungsvorschlages

- (1) ¹Die Berufungskommission beschließt nach Eingang der externen Gutachten über den Berufungsvorschlag und begründet ihn. ²Dabei sollen in der Regel drei Personen berücksichtigt werden.
- (2) ¹Die/der Vorsitzende verfasst den Abschlussbericht. ²Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Minderheitenvorschlag vorzulegen. ³Dieser soll nur Personen enthalten, die sich vorgestellt haben. ⁴Die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung sind einzuholen.
- (3) Der Vorschlag der Berufungskommission ist mit der gesamten Berufsakte (Inhaltsübersicht siehe Anlage 1) dem Senat zuzuleiten.

IV.

Abschluss des Verfahrens

§ 10

Stellungnahme des Senates

- (1) ¹Die Berufsakte wird den Senatsmitgliedern zur Einsicht zur Verfügung gestellt. ²Dies geschieht möglichst 2 Wochen vor dem Senatstermin und spätestens ab dem Zeitpunkt der Versendung der Tagesordnung für den Senat, in dem der Berufungsvorschlag behandelt werden soll. ³Die Vertraulichkeit ist zu beachten.
- (2) ¹Der Senat nimmt in nicht-öffentlicher Sitzung zu dem Berufungsvorschlag Stellung. ²Bei einer negativen Stellungnahme kann er den Vorschlag einmal mit schriftlicher Begründung an die Berufungskommission zurück verweisen.

§ 11

Entscheidung des Präsidiums

- (1) ¹Dem Präsidium obliegt die abschließende Entscheidung über den Berufungsvorschlag. ²Der Berufungsvorschlag kann vom Präsidium an die Berufungskommission zurückverwiesen werden. ³Bei einer Geltendmachung der Verletzung des Gleichstellungsauftrages durch die Gleichstellungsbeauftragte führt das Präsidium ein Gespräch mit der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission und der Gleichstellungsbeauftragten. ⁴Danach erfolgt eine erneute Entscheidung des Präsidiums. ⁵Wird der Vorschlag dabei nicht zurück verwiesen, ist dies schriftlich zu begründen.

- (2) -Das Präsidium leitet den Berufungsvorschlag samt aller erforderlichen Unterlagen (Anlage 1) an das Fachministerium weiter.

§ 12

Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Berufungsvorschlages

- (1) ¹Die Präsidentin/der Präsident macht den Berufungsvorschlag hochschulöffentlich bekannt. ²Die Bekanntmachung muss sich auf Namen und Reihung beschränken und darf keine Begründung sowie keine persönliche Wertung oder Beurteilung enthalten.
- (2) ¹Sie oder er unterrichtet alle Bewerberinnen und Bewerber, die nicht in den Auswahlvorschlag aufgenommen worden sind, nachdem der Berufungsvorschlag dem Fachministerium vorgelegt wurde. ²Den Bewerberinnen und Bewerbern sind alle eingereichten Unterlagen, die nicht Teil der Berufsakte sind, zurückzusenden.

§ 13

Unterrichtung der unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber

¹Die Unterrichtung aller unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber muss mindestens 2 Wochen vor der Ernennung durch das Präsidium erfolgen. ²In dieser Mitteilung sind der Name der Person, die aufgrund der Rufannahme ernannt werden soll, sowie der Zeitpunkt der beabsichtigten Ernennung mitzuteilen.

V.

Abweichende Regelungen bei Berufungsverfahren mit Ausschreibungsverzicht

§ 14

Besondere Bestimmungen

Abweichend von § 26 Absatz 5 Satz 1 NHG umfasst der Berufungsvorschlag in der Regel nur eine Person.

§15

Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine Professorenstelle („Tenure Track“)

- (1) ¹Auf Vorschlag des Institutes und mit Zustimmung des Präsidiums kann der Senat auf die Bildung einer Berufungskommission verzichten, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen und von einer Ausschreibung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 a. NHG abgesehen werden soll. ²Das Verfahren über die Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren an der Universität Vechta wird von dieser Ordnung nicht berührt.
- (2) ¹Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind in Bezug auf die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen einzuholen. ²Über die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter beschließt das Institut.
- (3) Für das weitere Verfahren gilt Abschnitt IV. dieser Ordnung entsprechend.
- (4) Der Senat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor aufgrund einer externen Begutachtung ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule erhalten hat.

§ 16

Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer („Entfristung“)

- (1) Auf Vorschlag des Institutes und mit Zustimmung des Präsidiums kann der Senat auf die Bildung einer Berufungskommission verzichten, wenn eine Professorin oder ein Professor auf Zeit auf derselben Professur auf Dauer berufen und von einer Ausschreibung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 NHG abgesehen werden soll.
- (2) ¹Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind in Bezug auf die Professorin oder den Professor mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen einzuholen. ²Über die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter beschließt das Institut.
- (3) Für das weitere Verfahren gilt Abschnitt IV. dieser Ordnung entsprechend.
- (4) Der Senat kann mit Zustimmung des Präsidiums auf das Einholen von Gutachten verzichten, wenn die Professorin oder der Professor aufgrund einer externen Begutachtung ein Berufungsangebot von einer anderen Hochschule erhalten hat.

§ 17

Berufung einer Professorin oder eines Professors auf eine höherwertige Professorenstelle („Anhebung“)

- (1) Der Senat kann auf Vorschlag des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission und das Einholen von Gutachten verzichten, wenn eine Professorin oder ein Professor der Universität Vechta, die oder der aufgrund einer externen Begutachtung ein Berufungsangebot von einer anderen Hochschule erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Stelle („Anhebung“ – Besoldung nach W 3 statt W 2) gehalten werden und von einer Ausschreibung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 NHG abgesehen werden soll.
- (2) Für das weitere Verfahren gilt Abschnitt IV. dieser Ordnung entsprechend.

§ 18

Berufung auf eine Professur, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird

- (1) ¹Auf Vorschlag des Institutes und mit Zustimmung des Präsidiums kann der Senat auf die Bildung einer Berufungskommission und das Einholen von Gutachten verzichten, wenn eine Professur besetzt werden soll, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, und von einer Ausschreibung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 NHG abgesehen werden soll. ²Dies gilt nur, wenn die Vergabebestimmungen des Förderprogramms eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen.
- (2) Für das weitere Verfahren gilt Abschnitt IV. dieser Ordnung entsprechend.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Juniorprofessur besetzt werden soll, die aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen.

§ 19

Berufung einer in besonderer Weise qualifizierten Persönlichkeit

- (1) Der Senat kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Präsidiums auf die Bildung einer Berufungskommission verzichten, wenn für die Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit gewonnen werden soll, an der die Universität zur Verbesserung ihrer Qualität und zur Stärkung ihres Profils ein besonderes Interesse hat und von einer Ausschreibung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 NHG abgesehen werden soll.

- (2) ¹Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre sind in Bezug auf die Professorin oder den Professor mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen einzuholen. ²Die Gutachter müssen überzeugend darlegen, dass sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen der Nummer 5 vorliegen und dass eine Ausschreibung zu keinem anderen Ergebnis als der Gewinnung dieser Person als bestgeeignete Person führen kann. ³Über die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter beschließt das Institut.
- (3) Für das weitere Verfahren gilt Abschnitt IV. dieser Ordnung entsprechend.

VI. Sonstiges

§ 20 Antrittsvorlesung

Jede neu berufene Professorin oder jeder neu berufene Professor der Universität Vechta ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der Ernennung bzw. Anstellung eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der das Institut einlädt.

§ 21 Schlussbestimmungen

¹Diese Verfahrensordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft. ²Sie gilt für Berufungsverfahren, deren Ausschreibungstexte nach diesem Tag vom Fachministerium genehmigt wurden bzw. von deren Ausschreibung durch Entscheidung des Fachministeriums nach diesem Tage abgesehen wurde. ³Gleichzeitig treten die Berufungsverfahrensordnung vom 24.08.2010 sowie darauf beruhende Verfügungen außer Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1:** Übersicht über den Inhalt der Berufsakte
- Anlage 2:** Schreiben des MWK vom 10.01.2007 über Berufungen von Professorinnen und Professoren
- Anlage 3:** Empfehlungen der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen zur Qualitätssicherung von Berufungsverfahren in Universitäten und Hochschulen vom März 2005
- Anlage 4:** Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren vom Mai 2005
- Anlage 5:** Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vom Juli 2007
- Anlage 6:** Forschungsorientierte Gleichstellungsstandards der DFG vom August 2008

Redaktioneller Hinweis: Die Anlagen 3 - 6 sind aus Gründen der Dokumentgröße nicht angefügt. Sie sind im Internet auf den Webseiten der jeweiligen Institutionen abrufbar und im Justizariat der Universität Vechta erhältlich.

Anlage 1: Übersicht über den Inhalt der Berufungsakte

- (1) Inhaltsübersicht
- (2) Profilpapier
- (3) Ausschreibungstext der Stelle; Zeitpunkt der Ausschreibung und Presseorgan; Erlass des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur über die Genehmigung des Ausschreibungstextes.
- (4) Gesamtübersicht der Bewerberinnen und Bewerber in Form einer nummerierten Tabelle mit Begründung zur Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen und des Kriterienkatalogs oder Nennung der Ausschlussgründe
- (5) Abschlussbericht über die Arbeit der Berufungskommission:
Sämtliche Protokolle der Berufungskommission, insbesondere die Anhörungsprotokolle; Dokumentation des Auswahlverfahrens mit Anwendung der festgelegten Kriterien auf die Bewerberinnen und Bewerber; Begründung für die gewählte Reihenfolge und eine eingehende und vergleichende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Platzierten; ggf. ist als Anlage eine Rekrutierungsprotokollierung beizufügen.
- (6) Vergleichende Gutachten
- (7) Beschluss des Senates über die Bildung der Berufungskommission mit Anlagen wie Minderheitenvoten, Stellungnahmen
- (8) Beschluss des Senates über den Berufungsvorschlag mit Anlagen wie Minderheitenvoten, Stellungnahmen
- (9) Unterlagen über die Beteiligung und etwaige Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung.
- (10) Gesamtunterlagen der Vorgeschlagenen in der Reihenfolge ihrer Platzierung:
 - a) Personalbogen, ggf., falls vorhanden, Erklärung zu evtl. früherer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR,
 - b) Bewerbungsschreiben,
 - c) tabellarischer Lebenslauf,
 - d) Veröffentlichungsliste (sofern nicht auf Personalbogen angegeben), Lehrveranstaltungsliste, Unterlagen über die pädagogische Eignung,
 - e) Zeugnisse,
 - f) Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte.
- (11) Gesamtunterlagen der begutachteten Bewerberinnen oder Bewerber in alphabetischer Reihenfolge.

Anlage 2: Schreiben des MWK vom 10.01.2007 über Berufungen von Professorinnen und Professoren

Durchschrift



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Präsidentin der
Hochschule für
Bildende Künste Braunschweig
Frau Barbara Straka
Johannes-Selenka-Platz 1

38118 Braunschweig

Präsident der
Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel
Herrn Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Umbach
Salzdahlumer Str. 46/48

38302 Wolfenbüttel

Präsident der
Fachhochschule Hannover
Herrn Prof. Dr.-Ing. Werner Andres
Ricklinger Stadtweg 118

30459 Hannover

Präsident der
Medizinischen Hochschule Hannover
Herrn Prof. Dr. Dieter Bitter-Suermann
Cari-Neuberg-Str. 1

30625 Hannover

Präsident der Fachhochschule
Hildesheim/Holzminde/Göttingen
Herrn Prof. Dr. Martin Thren
Hohnsen 4

31134 Hildesheim

Präsident der
Technischen Universität
Braunschweig
Herrn Prof. Dr.-Ing. Jürgen Hesselbach
Pockelsstr. 14

38106 Braunschweig

Präsident der
Technischen Universität
Clausthal
Herrn Prof. Dr. Edmund Brandt
Adolph-Roemer-Str. 2 a

38678 Clausthal-Zellerfeld

Präsident der Hochschule
für Musik und Theater Hannover
Herrn Dr. Rolf Klieme
Emmichplatz 1

30175 Hannover

Präsident der
Universität Hannover
Herrn Prof. Dr.-Ing. Erich Barke
Welfengarten 1

30167 Hannover

Präsident der
Universität Oldenburg
Herrn Prof. Dr. Uwe Schneidewind
Ammerländer Heerstraße 114 – 118

26129 Oldenburg

Dienstgebäude u. Paketanschrift
Leibninder 9, 30169 Hannover
Stadtbahnen
Linien 10 u. 17, Cleverter

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120 2204 oder
(0511) 120-89-Durchwahl

E-Mail
Postfach@mwk.niedersachsen.de

Übersendung an das
Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Kontaktperson: Herr Dr. Lutz Bock, Hannover
(0511) 120-21100

110102/02/06

- 2 -

Präsidentin der
Fachhochschule
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven
Frau Vera Dominke
Constantiaplatz 4

26723 Emden

Präsidentin der
Hochschule Vechta
Frau Prof. Dr. Marianne Assenmacher
Driverstraße 22

49377 Vechta

nachrichtlich:
Präsident der
Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung öffentlichen Rechts
Herrn Prof. Dr. Kurt von Figura
Wilhelmplatz 1

37073 Göttingen

Präsident der Tierärztlichen Hochschule
Hannover
Stiftung des öffentlichen Rechts
Herrn Prof. Dr. Gerhard Greif
Bünteweg 2

30559 Hannover

Präsident der Universität Lüneburg
Stiftung des öffentlichen Rechts
Herrn Prof. Dr. Sascha Spoun
Scharnhorststraße 1

21335 Lüneburg

Vorsitzender des Stiftungsrats
der Georg-August-Universität
Göttingen
Herrn Dr. Wilhelm Krull
VolkswagenStiftung
Kastanienallee 35

30519 Hannover

Präsident der
Universität Osnabrück
Herrn Prof. Dr. Claus Rollinger
Neuer Graben/Schloß

49074 Osnabrück

Vorstand Forschung und Lehre
des Bereichs Humanmedizin
Herrn Prof. Dr. Cornelius Frömmel
Robert-Koch-Str. 42

37075 Göttingen

Präsident der Universität Hildesheim
Stiftung des öffentlichen Rechts
Herrn Prof. Dr. Wolfgang-Uwe Friedrich
Marienburger Platz 22

31141 Hildesheim

Präsident der Fachhochschule Osnabrück
Stiftung des öffentlichen Rechts
Herrn Prof. Dr. Erhard Mielenhausen
Caprivistraße 30 A

49076 Osnabrück

Vorsitzender des Ausschusses Humanme-
dizin des Bereichs Humanmedizin der Uni-
versität Göttingen
Herrn Prof. Dr. Eugen Hauke
Robert-Koch-Str. 42

37075 Göttingen

- 3 -

Vorsitzender des Stiftungsrats der Tierärztlichen Hochschule Hannover
Herrn Dr. Günter Paul
Darmstädter Landstr. 125

60598 Frankfurt a.M.

Vorsitzender des Stiftungsrats der Universität Lüneburg
Herrn Dipl.-Volkswirt Jens Petersen
c/o Geschäftsstelle des Stiftungsrates
Scharnhorststraße 1

21335 Lüneburg

Vorsitzender des Stiftungsrats der Universität Hildesheim

Herrn Dr. Jürgen Stark
Marionburger Platz 22

31141 Hildesheim

Vorsitzender des Stiftungsrats der Fachhochschule Osnabrück

Herrn Rainer Thieme
Albrechtstr. 36

49076 Osnabrück

10.01.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Novelle zum Niedersächsischen Hochschulgesetz eröffnet in § 48 Abs. 2 NHG dem Fachministerium die Möglichkeit, seine „Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren jeweils befristet auf drei Jahre auf die Hochschule zu übertragen“.

Im Fall der Übertragung entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Hochschulrat über die Berufung.

Mit dieser Vorschrift wird die Autonomie der Hochschulen in staatlicher Trägerschaft in ihrem Kerngeschäft entscheidend vervollständigt.

Auf der anderen Seite bleibt die unverzichtbare staatliche und politische Aufgabe bestehen und verstärkt sich mit zunehmender Autonomie der Hochschulen, eine Landeshochschulplanung zu betreiben, die ihrerseits die Entwicklungsplanung der einzelnen Hochschulen in den Blick nehmen muss (§ 1 Abs. 3 NHG).

Das wichtigste Ziel der Hochschulpolitik in Niedersachsen besteht darin, die nationale und – wie die Evaluationsberichte der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen eindringlich gezeigt haben – in vielen Bereichen auch internationale Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Hochschulen für die Zukunft zu sichern.

- 4 -

Es ist dazu unverzichtbar, dass jede Hochschule auf der Basis ihrer spezifischen wissenschaftlichen Kompetenzen fakultätsübergreifend ein zukunftsorientiertes eigenständiges Profil unter klarer Prioritätensetzung in Forschung, Lehre und Weiterbildung entwickelt.

Zur Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen gehört auch, dass sich Hochschulen als Institutionen für Kooperationen mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen öffnen und im Interesse ihrer eigenen Entwicklung strategische Allianzen bilden müssen. Deshalb stellt die NHG-Novelle im § 36 a gemeinsame Einrichtungen von Kooperationspartnern auf eine sichere rechtliche Grundlage.

Für hochschulübergreifende Kooperationen muss auch die Optimierungskomponente des HOK vom 21.10.2003 vollständig umgesetzt werden.

Es ist anzuerkennen, dass die Hochschulen, wie sich aus den Zwischenbegutachtungen der einzelnen Fächer durch die WKN ergibt, Anstrengungen in diese Richtung unternommen haben. Erste Erfolge sind zwar sichtbar. Aber es gilt, noch erhebliche Defizite auszugleichen.

So hat die WKN in ihrem Bericht zu den „Perspektiven der Natur- und Ingenieurwissenschaften in Niedersachsen“ vom März 2006 Folgendes ausgeführt:

„Eine hochschulübergreifende Abstimmung in Zusammenarbeit bis hin zur gemeinsamen Schwerpunktbildung ist in Niedersachsen nur in Ansätzen vorhanden. Hier besteht zukünftig ein großer Handlungsbedarf.“

„Als langfristiges Ziel der Ingenieur- und Naturwissenschaften wurde die Weiterentwicklung des Consortium Technicum bis hin zu einer „Niedersächsischen Technischen Hochschule“ (NTH) formuliert. Das Consortium Technicum ... ist jedoch in seiner jetzigen Form noch wenig leistungsfähig.“

„In einer landesweiten Diskussion müssen innovative und komplexe Themen und Forschungsfelder identifiziert werden, die nur fächer- und standortübergreifend bearbeitet werden können“. (Protokoll der Sitzung vom 13.03.2006)

Im Abschlussbericht der WKN „Geisteswissenschaften Niedersachsen“ vom September 2006 heißt es:

- 5 -

„Allerdings bereitet auch die Umsetzung kostenneutraler Strategien (z.B. Umstrukturierung und Verlagerung) innerhalb der Hochschulen zum Teil Probleme. Vielfach besteht ein Konflikt zwischen der Autonomie von Fächern und Fakultäten einerseits und dem gesamtuniversitären Interesse sowie den von der Universität verfolgten Zielen (z.B. hinsichtlich der Schwerpunktsetzung) andererseits. Hier gilt es, vorhandene und zum Teil nachvollziehbare Eigeninteressen zu überwinden und verkrustete Strukturen aufzulösen.“

Für die Entwicklungsplanung und Schwerpunktbildung einer Hochschule, die über die Grenzen einer Fakultät und der Hochschule hinaus gehen soll, hat die Besetzung der Professorenstellen eine strategische Bedeutung; Berufungsentscheidungen gehören zu den wichtigsten „investiven“ Maßnahmen, da sie langfristig Personal- und Investitionsmittel in einer Größenordnung von durchschnittlich über 2 Mio. Euro binden.

Es ist daher folgerichtig, wenn die Entwicklungsplanung der Hochschulen mit der Denomination der Professuren unterlegt wird, weil nur so ein stimmiges Gesamtkonzept erreichbar ist, dessen Passfähigkeit mit der Landeshochschulentwicklungsplanung nachvollzogen werden kann.

In den Fachhochschulen muss die Entwicklungsplanung die verschiedenen Standorte mit ihrem jeweiligen Profil einschließen.

Die WKN ist bereit, die Hochschulen bei der konzeptionell zu erarbeitenden Schwerpunktsetzung und Profilbildung sowie auch bei der Erarbeitung einer hochschulübergreifenden Strukturplanung zu unterstützen. Damit wird eine neue Dimension wissenschaftsgeleiteter Landeshochschulplanung eröffnet.

Über die Freigabe von Professorenstellen wird wie bisher zu entscheiden sein.

In diesen Zusammenhängen ist auch die Übertragung des Berufungsrechts auf die Hochschulen zu sehen; Ziel muss es dabei stets sein, ein Höchstmaß an Qualitätssicherung zu erreichen und internationale Standards einzuhalten.

Die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen hat im März 2005 Empfehlungen zur Qualitätssicherung von Berufungsverfahren veröffentlicht. Auch der Wissenschaftsrat hat im Mai 2005 Empfehlungen zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren verabschiedet.

- 6 -

Diese Empfehlungen müssen stärker als bisher Beachtung finden; im Folgenden werden beispielhaft einige zentrale Punkte benannt, die nach den hier vorliegenden Erfahrungen verbesserungsbedürftig erscheinen:

1. In Vorbereitung der Ausschreibung müssen die Fakultäten ein Profilpapier erstellen, das die relevanten inhaltlichen Eckdaten der Professur im Hinblick auf das übergreifende Strukturkonzept festlegt (WKN a.a.O., S. 9).
Dazu gehören in der Regel auch die Festlegung auf eine Wertigkeit von W 3 oder W 2, eine Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten von Kooperationen innerhalb und außerhalb der Hochschule sowie eine Aussage zum Ausstattungsbedarf. Die Empfehlungen der WKN zur jeweiligen Ausrichtung der Professur sollen beachtet werden.
Für die Besetzung von W 3- und W2- Stellen im Bereich der Lehrerbildung sind „zusätzliche wissenschaftliche Leistungen“ (§ 25 Abs. 1 Ziffer 4 NHG) – mindestens auch – in der jeweiligen Fachdidaktik zu fordern.
2. Wegen der strategischen Bedeutung der Besetzung einer Professur ist es erforderlich, die Hochschulleitung in geeigneter Weise zum frühestmöglichen Zeitpunkt in das Berufungsgeschehen einzubinden. Aufgabe der Hochschulleitung wird es sein, die für eine professionelle Bewältigung erforderlichen Voraussetzungen innerhalb der Hochschule zu schaffen. Dafür ist die Bestellung eines „Berufungsbeauftragten“ (WissRat a.a.O., S. 51) geeignet oder die Übertragung dieser Aufgabe an ein (nebenamtliches) Mitglied des Präsidiums. Damit kann auch erreicht werden, dass sich die Berufungskommission an einheitlichen Qualitätsstandards orientieren.
3. Der untereinander abzustimmenden Entwicklungsplanung der Hochschulen dient es, wenn in der Berufungskommission auch Nachbarfakultäten sowie ein bis zwei Fachvertreter aus anderen (benachbarten) Hochschulen, jeweils mit Stimmrecht, beteiligt werden (WissRat a.a.O., S. 54, WKN a.a. O., S. 11).
Nach § 26 Abs. 2 Satz 3 NHG in der ab 01.01.2007 geltenden Fassung ist die Mitwirkung externer HochschullehrerInnen zu gewährleisten.

- 7 -

4. Der Fakultätsrat (§ 28 Abs. 2 NHG neu) und die Berufungskommission tragen die Verantwortung für den Berufungsvorschlag, den sie dem Präsidium nach Stellungnahme des Senats zur Entscheidung vorlegen. Die Berufungskommission holt zur vergleichenden Würdigung der in die engere Wahl einbezogenen Bewerbungen und zur Begründung der Reihung – in der Regel vergleichende – Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen ein.
Darauf kann nach § 26 Abs. 4 S. 3 verzichtet werden, wenn der Berufungskommission mindestens drei externe Mitglieder angehört haben.
5. Die auswärtigen Gutachter müssen die für eine objektive Bewerbung notwendige Distanz zu den Bewerberinnen und Bewerbern haben. Konkret bedeutet das:
 - Bewerberinnen/Bewerber können Gutachter nicht selbst vorschlagen.
 - Bewerberinnen/Bewerber sind nicht aufzufordern, für die Begutachtung erforderliche Unterlagen direkt an Gutachter zu senden.
 - Ehemalige Inhaber der zur besetzenden Professur kommen als Gutachter nicht in Betracht.
 - Gutachter dürfen nicht am Promotions- oder Habilitationsverfahren zu begutachtender Personen beteiligt gewesen sein.
 - Gutachter dürfen nicht mit einer Bewerberin/einem Bewerber gemeinsam publiziert bzw. herausgegeben haben (WissRat a.a.O., S. 60).
 - Frühere „Arbeitgeber“ von Bewerberinnen/Bewerber sind von einer Begutachtung ausgeschlossen, soweit die Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als 5 Jahre zurückliegt.

Gutachter sind auf vorstehende Punkte in geeigneter Weise hinzuweisen und zu bitten, im Rahmen Ihrer Begutachtung sich zu etwaigen Verbindungen im vorstehenden Sinne zu erklären.

6. Die aus der Praxis zu besetzenden Professuren an Fachhochschulen haben bisweilen ein Bewerberpotential, das aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit (z.B. Firmengeheimnisse) gehindert gewesen ist, in der Fachwelt durch Veröffentlichungen oder durch Teilnahme an Tagungen und Kongressen wissenschaftlich wahrgenommen zu werden. In diesen Fällen können auch Gutachten von Doktorvätern/-müttern herangezogen werden, wenn es sich nachvollziehbar um ein sowohl unabhängiges als auch aussagekräftiges Gutachten handelt. Aussagekräftig ist es insbesondere dann, wenn es über das Gutachten zur Doktorarbeit deutlich hinausgeht. Sofern BewerberInnen publiziert haben, kann erwartet werden, dass die Publikationen zumindest einem Gutachter, der die notwendige Distanz zum/zur zu Begutachtenden hat, zur Begutachtung vorgelegt werden. Dies kann selbstverständlich auch ein(e) Professor(in) an einer Fachhochschule sein.
7. Die Leistungsbewertung in der Lehre muss künftig unbedingt eine deutlich größere Rolle spielen. Studierende und die Studiendekane sind daher zu beteiligen. Zu denken ist hierbei z. B. daran, von Bewerberinnen/Bewerbern nicht nur eine Probevorlesung, sondern möglicherweise eine ergänzende Probeseminarveranstaltung o. ä. zu erbitten. Im Einzelnen verweise ich auf die Empfehlungen des Wissenschaftsrats (a.a.O., S. 61 ff) und diejenigen der WKN (a.a. O., S. 12). Auch ist der Beschluss der KMK zur Qualitätssicherung in der Lehre vom 22.09.2005 zu berücksichtigen.
8. Der Berufungsvorschlag muss erkennen lassen, wie die Bewerbungen nach den **vorher** festgelegten Auswahlkriterien bewertet worden sind, und die Abwägung der wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikation insbesondere nach § 25 NHG nachvollziehbar darlegen.
Es versteht sich von selbst, dass der Beschluss der Berufungskommission über die Reihung der Bewerberinnen und Bewerber erst am Abschluss des Verfahrens, insbesondere nach Einholung der auswärtigen Gutachten gefasst werden kann.

- 9 -

Die Nichtberücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern, insbesondere derjenigen Personen, die zu Vorstellungsgesprächen eingeladen worden sind, ist zu begründen.

9. Abschließend darf ich noch auf die besonderen Möglichkeiten der „aktiven Rekrutierung“ (WKN a.a.O., S. 10), der Vorauswahl aufgrund eines thematisch entsprechend ausgerichteten Symposiums (WissRat a.a.O., S. 58) und auch des „Außerordentlichen Berufungsverfahrens“ (WissRat a.a.O., S. 65) hinweisen. Die grundsätzliche Ausschreibungspflicht (§ 26 NHG) wird dadurch nicht berührt; die Transparenz der Verfahren darf nicht beeinträchtigt werden.
10. Die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags der Hochschulen (§ 3 Abs. 3 NHG) ist in jedem Stadium des Verfahrens ein Qualitätskriterium für das gesamte Berufungsverfahren (WKN a.a.O., S. 13).
Die Empfehlung des Wissenschaftsrats (a.a.O., S. 63), für das persönliche Kennenlernen der Kandidatinnen und Kandidaten trotz aller Schwierigkeiten deutlich mehr Zeit einzubringen, halte ich für sehr bedenkenswert.

Den Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung öffentlichen Rechts empfehle ich, entsprechend zu verfahren.

Auf der Grundlage dieser Rahmenbedingungen beabsichtige ich, auf Antrag von Hochschulen in staatlicher Trägerschaft das Berufungsrecht gem. § 48 Abs. 2 NHG frühestens zum Sommersemester 2008 zu übertragen.

Mit freundlichen Grüßen

